ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Eingang
09. Juni 2011
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 1 B 2106/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]

Staatsangehörigkeit: Syrien,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 291/11DE10 DE -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5468195-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylverfahren und Zurückschiebung
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 07. Juni 2011 durch den Einzelrichter beschlossen:

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt.
   Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e

1. Die Antragsteller stammen aus Syrien.

Ihr Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO,

> die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 26. Mai 2011 (Az.: 1 A 2105/11) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. April 2011 anzuordnen, soweit die Abschiebung nach Italien angeordnet worden ist,

ist nach § 34a Abs. 2 AsylVfG unzulässig.

Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung nicht nach § 80 VwGO ausgesetzt werden, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll. Dies ist hier der Fall, weil die Antragsteller nach Italien abgeschoben werden sollen. Italien ist nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung des von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50/1 vom 25. Februar 2003 – Dublin II-VO –) für das Asylverfahren der Antragsteller zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass Italien mit Schreiben des italienischen Innenministeriums vom 12. April 2011 nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 14 Dublin II-VO ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge der Antragsteller erklärt hat.

Verfassungsrechtlich ist § 34a Abs. 2 AsylVfG mit Blick auf Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich nicht zu beanstanden. Dessen Regelungsgehalt folgt aus dem damit verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 – juris, Rdnr. 179 ff.). Dies gilt nur dann nicht, wenn in bestimmten Ausnahmefällen Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem im Konzept der normativen Vergewisserung nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Neben den vom Bundesverfassungsgericht seinerzeit ausdrücklich aufgeführten Sonderfällen (vgl. BVerfG, a.a.O, juris, Rdnr. 189), die hier offensichtlich nicht in Betracht kommen, dürfte ein weiterer Sonderfall vorliegen, wenn in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen kraft Gesetzes sicheren Drittstaat eine ständige Verletzung der Kernanforderungen des europäischen Flüchtlingsschutzes stattfindet, die mit einer Gefährdung von Menschenwürde, Leben und körperlicher Unversehrtheit des Betroffenen einhergeht (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 24. Februar 2011 – VG 34 L 38.11 A –). Eine solche Gefährdung kann sich sowohl aus

der Ausgestaltung des Zugangs und der Durchführung des Asylverfahrens wie auch der sozialen Lage und Versorgung der Flüchtlinge ergeben.

Dass ein Ausnahmefall des Konzepts normativer Vergewisserung, an dessen Darlegung strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. BVerfG, a.a.O., juris, Rdnr. 190), vorliegend angesichts der Verhältnisse in Italien anzunehmen ist, haben die Antragsteller nicht dargetan und lässt sich auch sonst nicht feststellen (so im Ergebnis auch: VG Berlin, Beschluss vom 3. März 2011 – VG 34 L 43.11 A – und vom 24. Februar 2011 – VG 34 L 38.11 A –; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 31. Januar 2011 – 14a L 1579/10.A – juris; VG Ansbach, Beschluss vom 26. Januar 2011 –AN 9 E 10.30522 – juris; VG Regensburg, Beschluss vom 14. Januar 2011 – RO 7 S 11.30018 –; VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Januar 2011 – 21 L 2285/10.A und Urteil vom 30. Juli 2010 – 13 K 3075/10.A – juris; a.A.: VG Gießen, Beschluss vom 10. März 2011 – 1 L 468/11.GI.A –, juris; VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 7. Februar 2011 – 7 L 329/11.F.A; VG Köln, Beschluss vom 10. Januar 2011 – 20 L 1920/10.A – juris; VG Minden, Beschluss vom 7. Dezember 2010 – 3 L 625/10.A – juris; VG Darmstadt, Beschluss vom 9. November 2010 – 4 L 1455/10.DA.A(1) – sowie die weiteren von den Antragstellern angeführten Entscheidungen).

Stellungnahmen des Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), die Anlass zu der Annahme bieten könnten, Italien verletze generell und ständig die Kernanforderungen des europäischen Rechts zum Flüchtlingsschutz, liegen – anders als in Bezug auf Griechenland – nicht vor. Ebenso wenig sind Stellungnahmen von in Asylverfahren regelmäßig als Erkenntnisquelle herangezogener Organisationen, wie etwa amnesty international oder Schweizer Flüchtlingshilfe, bekannt, in denen vor einer Überstellung nach Italien ähnlich eindringlich gewarnt wird wie bei Griechenland.

Es liegen derzeit auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass das Asylverfahren in Italien nicht europäischen Mindeststandards entspricht. Dem von Bethke und Bender verfassten Bericht von Pro Asyl vom 28. Februar 2011 „Zur Situation von Flüchtlingen in Italien" ist zu entnehmen, dass jedenfalls Asylsuchende aus den Ländern Eritrea, Äthiopien und Somalia in Italien irgendeine Form von Schutz und damit ein Aufenthaltsrecht erhalten. Nach Ansicht der Verfasser bestehe eine Gesamtschutzquote, die von praktisch allen Gesprächspartnern als zufrieden stellend bezeichnet worden sei (S. 5). In dem Bericht der Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht von November 2009 „Rückschaffung in den ‚sicheren Drittstaat' Italien " wird in Bezug auf das italienische Asylverfahren konkret ausgeführt, dass Bootsflüchtlinge in Lampedusa oft kein reguläres Asylverfahren erhielten und Italien Schutzsuchende aus Ländern, mit denen es ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen habe, praktisch nie als Flüchtlinge anerkenne. Dem lässt sich nicht entnehmen, dass Asylsuchenden aus solchen Ländern jeglicher Schutz versagt wird. Auch auf die Umstände der Asylverfahren von Bootsflüchtlingen in Süditalien kommt es im vorliegenden Fall nicht an, da die Antragsteller ein Asylverfahren nicht dort durchzuführen, sondern sich in Rom zu melden haben. Ferner lassen sich den Angaben der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt keine gravierenden Mängel des italienischen Asylverfahrens entnehmen. Zwar gab der Antragsteller zu 1) bei seiner Anhörung zu seinem Asylantrag an, zwei Tage in einer Einzelzelle verbracht und im Flughafen auf Stühlen übernachtet zu haben an. Die italienischen Behörden hätten sich nicht um sie gekümmert. Sie hätten auch nichts zu essen bekommen. Seinem Vortrag ist schon nicht

zu entnehmen, dass sich die italienischen Behörden geweigert hätten, das Asylgesuch aufzunehmen. Vielmehr war es die Entscheidung des Antragstellers, keinen Antrag zu stellen. Offenbar konnten sich die Antragsteller problemlos in Italien bewegen und ihre Weiterreise nach Deutschland organisieren. Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Asylverfahrens in Italien haben die Antragsteller nicht geschildert, da sie ein solches schon gar nicht eingeleitet haben. Der Vortrag des Antragstellers zu 1), er sei von italienischen Sicherheitskräften geschlagen worden, hat er - ungeachtet der Unsubstantiiertheit - , nach der eingehenden Belehrung über seine Wahrheitspflicht nicht mehr wiederholt.

Die Antragsteller haben ebenfalls nicht die hohen Darlegungsanforderungen in Bezug auf ihre soziale Lage bei einer Rückkehr nach Italien erfüllt. Dass sie in Italien in Verhältnissen leben müsste, die ihre Menschenwürde, ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit gefährden und daher ein Ausnahmefall des Konzepts normativer Vergewisserung begründen können, ist nicht hinreichend gewiss. Zwar wird in dem von Bethke und Bender verfassten Bericht von Pro Asyl vom 28. Februar 2011 ausgeführt, laut offiziellem Bericht des SPRAR – dem italienischen staatlichen Aufnahmesystem – seien in den Jahren 2008 und 2009 lediglich 12 % der Dublin-Rückkehrer in ein SPRAR-Projekt vermittelt, 88 % seien der Obdachlosigkeit überlassen worden (S. 23). Sofern mit dieser Aussage gemeint sein sollte, 88 % der Dublin-Rückkehrer seien ernsthaft von Obdachlosigkeit bedroht, ist dies den als Quellen angegebenen Berichten des SPRAR nicht zu entnehmen, da sich darin – soweit ersichtlich – keine Angaben über die Lebensverhältnisse der nicht in das Projekt aufgenommenen Dublin-Rückkehrer befinden. Daher lassen sich dem Bericht von Pro Asyl keine Erkenntnisse darüber gewinnen, ob eine signifikante Anzahl der Dublin-Rückkehrer von Obdachlosigkeit bedroht ist oder ob die Rückkehrer, die nicht in das SPRAR-Projekt aufgenommen wurden, die realistische Möglichkeit haben, durch kommunale, kirchliche oder karitative Einrichtungen oder auch eigenes Einkommen der Wohnungslosigkeit zu entgehen. Ebenfalls lässt sich diesem Bericht nicht entnehmen, dass die dort dargelegten teilweise katastrophalen Lebensverhältnisse von Flüchtlingen in Rom auch auf einen überwiegenden Teil der anderen Städte und Regionen Italiens, insbesondere in Norditalien, zutreffen. Ebenso wenig ist ersichtlich, ob sich Schutzsuchende, die sich in einer Region aufhalten, in der ein ausreichender sozialer Mindeststandard nicht gewährleistet ist, nicht in eine andere Region Italiens begeben können, in der eine ausreichende soziale Versorgung sichergestellt ist. Soweit in dem Bericht der Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht von November 2009 auf „Schätzungen von Flüchtlingsorganisationen" verwiesen wird, wonach etwa die Hälfte der allein stehenden männlichen Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen keine Unterkunft habe, genügt diese allgemeine Auskunft ohne Quellenangabe schon nicht den dargestellten hohen Darlegungsanforderungen im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung.

Darüber hinaus ist der Bericht von Pro Asyl im vorliegenden Fall unergiebig, da er maßgeblich die Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen aus Eritrea, Äthiopien und Somalia behandelt (S. 5), die Antragsteller jedoch aus Syrien stammen.

Ferner haben sie nicht dargetan, an ihre vor der Ausreise aus Italien bestehenden Lebensbedingungen im Falle einer Rückkehr nicht wieder anknüpfen zu können. Nach ihren Angaben beim Bundesamt haben sie vor ihrer Weiterreise nach Deutschland auf eigenen Füßen gestanden. Erst nachdem sich bei ihnen eine Unzufriedenheit über ihre dortige

Lebenssituation eingestellt hatte, nahmen sie es in Angriff, den Weg nach Deutschland zu suchen. Offenbar verfügen sie über Finanzierungsquellen, die es ihnen ermöglicht haben, die Reisekosten von Rom nach Deutschland aufzubringen.

Schließlich bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass die Erreichbarkeit der Antragsteller in Italien für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt ist. Anders als in den Fällen in Bezug auf Griechenland (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 8. September 2009, juris) gibt es – wie bereits ausgeführt – für Italien keine ernst zu nehmenden Quellen, dass ihnen dort eine Registrierung faktisch unmöglich wäre und ihnen die Obdachlosigkeit drohte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Italien die Antragsteller *ohne* Prüfung über ihr Schutzgesuch, die dem europäischen Flüchtlingsschutz entspricht, in einen Drittstaat abschiebt, so dass sie für das Klageverfahren nicht mehr erreichbar und ihr Anspruch auf Durchführung eines effektiven Asylverfahrens vereitelt wäre.

Soweit die Antragsteller gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend machen, die ihre *Reisefähigkeit* betreffen, ist es die Aufgabe der Ausländerbehörde insoweit Feststellungen zu treffen. Dass die Antragsteller auf eine medizinische Versorgung angewiesnen wären und sie ihnen in Italien nicht zur Verfügung steht, ist nicht ersichtlich. Den Bescheinigungen vom 19. April 2011 und 17. Mai 2011 lässt sich ein Behandlungsbedarf schon nicht entnehmen.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt des Bescheides vom 26. April 2011 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der weitergehende, nach § 123 VwGO zu beurteilende Antrag,

> der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden dürfe,

ebenfalls erfolglos.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, weil er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO, §§ 114 ff ZPO), wie in den Ausführungen unter 1. dargelegt ist.

3. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Makus